

Entscheid

**Nr. 199 794 vom 15. Februar 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt D. HANNEN
Aachener Straße 76
4780 SANKT VITH**

gegen:

die Stadt Eupen, vertreten durch ihren Bürgermeister.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt kosovarischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 28. Oktober 2016 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Standesbeamten der Stadt Eupen vom 19. August 2016 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 3. November 2016 mit Referenznummer REGUL 65470.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 5. Januar 2018, in dem die Sitzung am 25. Januar 2018.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts C. ROBINET, der *loco* Rechtsanwalt D. HANNEN für die antragstellende Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 19. Mai 2016 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) ein.

1.2 Am 19. August 2016 trifft der Standesbeamte der Stadt Eupen einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 20), der der antragstellenden Partei am 6. Oktober 2016 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52 §3/ 52 §4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung/Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers,

beantragt am 19/05/2016

von M(...) L(...)

geboren in (...) am (...)

Kosovo Staatsangehörigkeit,

verweigert.

Die Betreffende wird angewiesen, binnen ...30.....Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES :

(...)

X Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen.

(...)“

2. Bezüglich des Verfahrens

2.1 Gemäß Artikel 39/81 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Der Rat stellt fest, dass die beklagte Partei – die Stadt Eupen – noch die Verwaltungsakte weder einen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat.

Infolge Artikel 39/59 § 1 Absatz 1 des Ausländergesetzes müssen die von der antragstellenden Partei angeführten Sachverhalte folglich als nachgewiesen gelten, außer wenn diese Sachverhalte offenkundig unrichtig sind.

Der Rat weist darauf hin, dass der belgische Staat zwar eine Verwaltungsakte und einen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat, dass der belgische Staat jedoch vom Rat nie als Verfahrenspartei bestimmt worden ist. Der belgische Staat ist am 23. November 2016 durch ein Schreiben des Rates lediglich zur Information von der eingereichten Nichtigkeitsklage benachrichtigt worden. Aus dem Wortlaut und der Gestaltung dieses Schreibens ging deutlich hervor, dass es keine Notifizierung der Beschwerde im Sinne von Artikel 39/71 i.V.m. Artikel 39/81 Absatz 1 des Ausländergesetzes betraf und der belgische Staat nicht eingeladen wurde, die Verwaltungsakte und gegebenenfalls einen Schriftsatz mit Anmerkungen einzureichen. Beide Stücke, die somit nicht von einer Verfahrenspartei ausgehen, werden von den Verhandlungen abgewiesen.

2.2 Die beklagte Partei ist nicht in der Sitzung erschienen und ebenfalls nicht vertreten worden. Artikel 39/59 § 2 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Alle Parteien erscheinen in der Sitzung oder sind in der Sitzung vertreten.

Wenn die antragstellende Partei weder erscheint noch vertreten ist, wird die Beschwerde abgewiesen. Für die anderen Parteien, die weder erscheinen noch vertreten sind, gilt, dass sie dem Antrag oder der Klage zustimmen. In Notifizierungen eines Anberaumungsbeschlusses wird auf vorliegenden Paragraphen verwiesen.“

Hinsichtlich der antragstellenden Partei ist dies eine unwiderlegbare Vermutung. In Analogie zu der (feste) Rechtsprechung des Staatsrates bezüglich Artikel 4 Absatz 4 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Eilverfahrens vor dem Staatsrat darf für die weder anwesende noch vertretene beklagte Partei davon ausgegangen werden, dass sie dem Antrag zustimmt, dass aber der Rat für Ausländerstreitsachen nicht in allen Umständen verpflichtet ist, auf diese Vermutung einzugehen. Dies wird insbesondere nicht der Fall sein, wenn er zur Feststellung kommt, dass die Klage offensichtlich nicht den Zulässigkeits- oder Begründetheitsvoraussetzungen entspricht (siehe G.

DEBERSAQUES und F. DE BOCK, *Rechtsbescherming tegenover de overheid bij de Raad voor Vreemdelingenbetwistingen*, Brussel, Vrije Universiteit Brussel, 2007, nr. 49). Eine Prüfung der Zulässigkeits- und gegebenenfalls der Begründetheitsvoraussetzungen der Klage ist somit erforderlich.

3. Untersuchung der Klage

3.1 In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei unter anderem den Verstoß an gegen die formelle Begründungspflicht (Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und Artikel 62 des Ausländergesetzes).

Sie legt in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Die Antragstellerin macht die Nichteinhaltung der formellen und materiellen Begründungspflicht (Artikel 2 und 3 Gesetz vom 29. Juli 1991 und Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern) geltend.

Diesen Punkt unterteilt sie in zwei Unterpunkte, die allesamt beweisen, dass die Gegenpartei den Antrag nicht gut und unvollständig begründet hat und dass die in der Entscheidung enthaltenen Begründungen nicht nachvollziehbar und auch unsachgemäß sind.

Der angefochtene Beschluss, der den Aufenthalt von mehr als drei Monaten verweigert, ist folgendermaßen begründet: (...)

1.1. Fehlende Angabe der Rechtsgrundlage des Beschlusses

Bezüglich der Begründung des angefochtenen Beschlusses muss festgehalten werden, dass sich der Beschluss auf keinerlei gesetzliche Bestimmung des Ausländergesetzes beruft. Weder eine Bestimmung des Ausländergesetzes noch eine Bestimmung des Ausländererlasses werden im angefochtenen Beschluss vermerkt.

Alleine aus diesem Grunde ist der Beschluss zu annullieren, da er dem Antragsteller nicht ermöglicht, die genaue Rechtsgrundlage der Verweigerung seines Antrages zu überprüfen.

Dies entspricht im Übrigen der Rechtsprechung des hiesigen Rates (Entscheid vom 29/03/2011, Nr. 58743).

Das Gesetz vom 29.07.1991 (Artikel 2 und 3) verpflichtet die Behörde nämlich dazu, eine angemessene Begründung anzugeben. Dies bedeutet, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des Beschlusses entsprechen muss. Dies ist in diesem Fall mindestens auf rechtlicher Ebene nicht geschehen. Die Angabe der anwendbaren Bestimmungen des Ausländergesetzes fehlt vollständig. Daher muss der angefochtene Beschluss annulliert werden.

Außerdem muss bemerkt werden, dass die Entscheidung „in Ausführung von Artikel 51 §2/ 51 §3 Absatz 3/ 52§4 Absatz 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung, und das Entfernen von Ausländern“ getroffen wurde.

Es ist in der Fußnote der Entscheidung vermerkt, dass Unzutreffendes zu streichen sei.

Das Unzutreffende ist jedoch nicht gestrichen worden.

Die Antragstellerin weiß daher nicht, und kann nicht wissen, in Ausführung welcher gesetzlichen Bestimmung die Entscheidung getroffen wurde.

Auch hier kommt die Gegenpartei daher ihrer formellen und materiellen Begründungspflicht nicht nach, so dass die angefochtene Entscheidung annulliert werden muss.

1.2. Stereotype Entscheidung

Es besteht kein Zweifel, dass die Begründung der angefochtenen Entscheidung eine stereotype Begründung darstellt, ohne dass die Gegenpartei den Antrag und die Unterlagen der Antragstellerin im konkreten überprüft hat.

Diese Vorgehensweise wurde bereits mehrmals vom Staatsrat kritisiert (Staatsrat, 10.02.2003, JLMB 2003, p. 206: «En outre, la motivation lacunaire et stereotypee de la decision de refus ne demontre pas qu'une verification quelconque aurait ete effectuee quant à la necessaire recherche d'un equilibre ou d'une elementaire proportion entre Vinter et de la securite nationale ou de l'ordre public et les droits du requerant (...)).

Es besteht somit ein Verstoß gegen die formelle und materielle Begründungsverpflichtung.“

3.2 Der Rat weist darauf hin, dass die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte (hiernach: das Gesetz vom 29. Juli 1991) – sowie Artikel 62 des Ausländergesetzes – die Verwaltungsbehörde dazu verpflichten, im Akt die faktischen und juristischen Grundlagen des Beschlusses anzugeben, und dies in „angemessener“ Weise. Der angemessene Charakter der Begründung bedeutet, dass die Begründung sachdienlich sein muss, d.h. dass sie deutlich mit dem Beschluss zu tun haben muss, und dass sie tragfähig sein muss, d.h. dass die angeführten Gründen reichen müssen, zum Tragen des Beschlusses. Die wesentlichste Existenzberechtigung der Begründungspflicht, wie sie durch den Gesetz vom 29. Juli 1991 auferlegt ist, ist, dass der Betreffende im ihn anbelangenden Beschluss selbst die Motive antreffen können muss, aufgrund welcher der getroffen wurde, somit er sich mit Sachkunde entschließen kann, ob es geeignet ist, der Beschluss mittels einer Nichtigkeitsklage zu bestreiten (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Der Rat stellt fest, dass zwar ein Motiv im angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten gelesen werden kann, dass aber die antragstellende Partei zu Recht anführt, dass der Rechtsgrundlage des Beschlusses fehlt und dass aus der aufgenommenen Begründung nicht hervorgeht, dass die Stadt Eupen den Antrag und die Unterlagen der antragstellenden Partei im konkreten überprüft hat.

Wie die antragstellende Partei in ihrem jetzigen Antrag angibt, werden in der angefochtenen Anlage 20 mehrere Artikel des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aufgezählt, in Ausführung deren der angefochtenen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten getroffen wurde. Die antragstellende Partei führt zu Recht an, dass, obwohl in der Fußnote des vorgenannten Beschluss vermerkt ist, dass Unzutreffendes zu streichen sei, das Unzutreffende jedoch nicht gestrichen worden ist. Weil die tatsächliche Begründung selbst auch keine rechtliche Grundlagen erwähnt, ist es für die antragstellende Partei nicht möglich, mit Sicherheit zu erschließen, um welche Bestimmungen es handelt (cf. Staatsrat 9. September 2015, Nr. 232.140).

Daneben muss festgestellt werden, dass in der Begründung des angefochtenen Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten nur in allgemeiner Weise angegeben wird, dass die antragstellende Partei binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen hat, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Familienangehöriger eines Unionsbürgers das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. Aus dem obengenannten Beschluss geht nicht hervor, auf welcher Grundlage der Antrag auf Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers (Anlage 19ter) eingereicht wurde, welche Unterlagen die antragstellende Partei präzise vorgelegt hat und weshalb sie nicht nachgewiesen hat, die Bedingungen zu erfüllen. Sie führt somit zu Recht an, dass eine konkrete Überprüfung ihres Antrags und ihrer Unterlagen fehlt.

In diesem Sinne wird einen Verstoß gegen die Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 und Artikel 62 des Ausländergesetzes plausibel gemacht.

Im Überfluss weist der Rat noch darauf hin, dass die beklagte Partei es ihm unmöglich gemacht hat, eine weitere Rechtmäßigkeitskontrolle auf ihrem Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten durchzuführen, weil sie versäumt hat, dem Rat die Verwaltungsakte zu übermitteln, und sie die für die Beurteilung des Rates determinierenden Informationen nicht zur Verfügung des Rates gestellt hat (Staatsrat 1. Oktober 2001, Nr. 99 323; Staatsrat 16. Dezember 1998, Nr. 77 657; Staatsrat 17. Februar 1998, Nr. 71 867; Staatsrat 9. Oktober 1997, Nr. 68 784).

3.3 Der erste Grund ist im angegebenen Maße begründet. Diese Feststellung führt zur Nichtigerklärung des Beschlusses zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten. Die übrig angeführten

Verstoße im ersten und im zweiten Grund bezüglich dieses Beschlusses brauchen (und – wie höher angegeben – können) nicht weiter geprüft werden.

3.4 Die Tatsache, dass der Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten für nichtig erklärt werden muss, führt im vorliegenden Fall zum zusätzlichen Ergebnis, dass auch die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, nicht rechtsgültig getroffen wurde. Denn die Stadt Eupen kann im vorliegenden Fall der antragstellenden Partei keine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen zur Kenntnis bringen, ohne zuerst in korrekter und sorgfältiger Weise geprüft zu haben, ob ihr Recht auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten ja oder nein verweigert werden kann. Schon nur aus diesem Grund muss auch die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, für nichtig erklärt werden.

In dem Maße, das der erste Grund auch auf die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bezogen werden kann, kann darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass die juristischen und faktischen Erwägungen, die dieser Anweisung zu Grunde liegen, völlig fehlen, sodass auch bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ein Verstoß gegen die formelle Begründungspflicht festgestellt werden kann.

4. Kosten

Unter Berücksichtigung des oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des Standesbeamten der Stadt Eupen vom 19. August 2016 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird für nichtig erklärt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 186 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am fünfzehnten Februar zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für
Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE